

V E R O R D N U N G

=====

über die Ausrichtung von städtischen Ergänzungs- und Mietzins-
zulagen an Bezüger von kantonalen Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenbeihilfen vom 3. Oktober 1988

Aenderungen Art. 5, 7, 9, 10 und 11
Gemeinderat vom 2. Dezember 1991

1. Grundsatz

- Art. 1 Die Stadt Wädenswil richtet zu den im kantonalen Gesetz über die Zusatzleistungen zur Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 festgesetzten Beihilfen städtische Ergänzungs- und Mietzinszulagen aus.

2. Organisation

- Art. 2 Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird die Sozialbehörde betraut.
- Art. 3 Gegen Entscheide der Sozialbehörde kann innert 20 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, Einsprache beim Stadtrat erhoben werden. Die Einsprache ist mit kurzer Begründung an die Sozialbehörde zu richten.

3. Städtische Ergänzungszulagen

- Art. 4 Die Bezugsberechtigung liegt vor, wenn
- a) die Voraussetzungen zum Bezuge der kantonalen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenbeihilfe erfüllt sind;
 - b) der Gesuchsteller in der Stadt Wädenswil seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz hat;
 - c) das anrechenbare jährliche Einkommen, zuzüglich Ergänzungsleistung und Beihilfe, die Einkommensgrenze für die kantonalen Beihilfen, vermehrt um den Wert der maximalen jährlichen städtischen Ergänzungszulagen, nicht erreicht;
 - d) die für die Ergänzungsleistungen und Beihilfen gesetzlich festgelegte Vermögensfreigrenze nicht erreicht wird.

- Art. 5 Die Einkommensgrenzen für städtische Ergänzungszulagen sind bei
- | | |
|-----------------------|-----------------------|
| Alleinstehenden um | Fr. 1'380.-- pro Jahr |
| Ehepaaren um | Fr. 2'070.-- pro Jahr |
| Kindern und Waisen um | Fr. 690.-- pro Jahr |
- höher als die der kantonalen Beihilfen.

4. Städtische Mietzinszulagen

- Art. 6 Die Bezugsberechtigung liegt vor, wenn
- a) die Voraussetzungen zum Bezuge von städtischen Ergänzungszulagen gemäss Art. 4 und 5 erfüllt sind;
 - b) der Mietzins höher ist als die abzugsberechtigten Mietkosten und der Selbstbehalt gemäss der für die Zusatzleistungen massgebenden Gesetzgebung;
 - c) die belegte Wohnung bei Einzelpersonen nicht mehr als 3 1/2, bei Ehepaaren nicht mehr als 4 1/2 Zimmer aufweist.
- Art. 7 Die Mietzinszulage beträgt 50 % des den Selbstbehalt und den Mietzinsabzug übersteigenden Teils der Nettomietkosten, höchstens aber Fr. 180.-- pro Monat bei Einzelpersonen und Fr. 240.-- pro Monat bei Ehepaaren.
- Ergibt sich eine Mietzinszulage von weniger als Fr. 10.-- je Monat, entfällt der Anspruch.

5. Auszahlung und weitere Bestimmungen

- Art. 8 Die Zulagen werden monatlich zusammen mit den kantonalen Zusatzleistungen ausgezahlt.
- Art. 9 Die Sozialbehörde ist ermächtigt, die städtischen Ergänzungszulagen und Mietzinszulagen jeweils auf den 1. Januar eines Jahres der Teuerung anzupassen.

- Art. 10 Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen über die kantonale Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe, namentlich in bezug auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie die Rückerstattung.

6. Inkraftsetzung

- Art. 11 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1992 in Kraft. Die bisherig gültige vom 15. September 1971 mit den seitherigen Aenderungen wird auf dieses Datum hin aufgehoben.

Beschlossen vom Gemeinderat am 2. Dezember 1991